

Stufe mit den übrigen Dorfbewohnern stelle. Bedürfe er zu seiner Erholung körperlicher Arbeit, so brauche er solche nicht auf dem Felde, nur im Garten zu suchen.

Nachdem dieser Ansicht auch Amtshauptmann v. Weld beigetreten ist, äußert D. Großmann, daß die Bedenken des Hrn. D. Heinroth mehr aus der Theorie genommen zu sein schießen und bei einer genauen Kenntniß der Verhältnisse auf dem Lande gewiß verschwinden würden.

v. Polenz tritt dem bei, insofern nur nicht davon die Rede sein solle, daß auch für die Schulstellen, mit welchen bisher kein Feldbesitz verbunden gewesen sei, Grund und Boden geschafft werden solle, was in manchen Gegenden sehr schwer fallen dürfte.

Bei der Abstimmung wird hierauf der Vorschlag des Prinzen Johann mit 26 Stimmen gegen 1, zuletzt aber der §. 38., wie er sich nunmehr gestaltet hat, einhellig angenommen.

Bei dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzparagraphen

§. 38 b. begehrt Niemand das Wort, und wird derselbe einstimmig angenommen.

Die Deputation hat demnach noch einen zweiten Zusatzparagraphen

§. 38 c. beantragt, welcher Bestimmungen wegen der Naturalien enthält.

Secr. Harz: Er könne den zweiten Theil des §. nicht für angemessen halten. Nach demselben sollten diejenigen Naturalien ferner nicht fortbestehen, bei denen eine große Verschiedenheit hinsichtlich der Qualität und Quantität stattfinden könne. Dieß passe aber auf alle Naturalien ohne Ausnahme, und so komme jene Bestimmung einem Verbote der Gewährung von Naturalien gleich, was doch nach den bisherigen Äußerungen der Meinung der Kammer keineswegs entsprechen dürfte. Deshalb trage er auf den Wegfall des zweiten Theils des §. von den Worten ab: „auch darf der §. 38. ic.“ an. Dieß wird hinreichend unterstützt.

Prinz Johann bemerkt dagegen, daß jene Stelle im Wesentlichen aus dem Gesetz entlehnt sei, schlägt vor, zur Beruhigung des Secr. Harz das Wort: „große“ in „allzugroße“ zu verwandeln. Auch dieß wird genügend unterstützt.

Geh. Kirchenrath D. Schulze: Wenn das, was in den Motiven zu §. 38. und zwar im zweiten Satze gesagt worden ist, auffällig scheinen könnte, so dürfte es seine Rechtfertigung darin finden, daß es aus den Mittheilungen eines Schulvorgesetzten in einem der entferntern Theile unseres Vaterlandes, und den hiermit zusammenstimmenden Äußerungen, welche in einer langen, von den Schullehrern zweier Inspectionen beim Ministerio des Cultus eingereichten Vorstellung enthalten sind, entnommen ist. In einer der letztern heißt es wörtlich: „Das Dienst-einkommen besteht bei uns Kirchenschullehrern eines Theils in Naturalien, als Laut- und Zehendgarben, Körnern und gebackenen Broten. Von diesen Deputatgegenständen sind uns aber besonders die Brote von jeher in einer ganz erbärmlichen und ungenießbaren Qualität verabreicht worden. Jedes Deputatbrot

soll nach dem Gesetze 15 Pfund wiegen und von gutem Roggenmehl gebacken sein; allein wir werden hierbei auffallend verkürzt, indem die Brote kaum 5 bis 6 Pfund wiegen und über die Hälfte von Gersten- und Hafermehl, auch öfters nicht einmal gehörig ausgebacken sind.“ Ähnliche Klagen sind auch von andern Seiten her laut geworden und man hat daher geglaubt, durch die Bestimmung in §. 38. sie berücksichtigen zu müssen, zumal da ein Gleiches auch in andern neuern Schulgesetzen, wie z. B. außer dem in den Motiven angeführten Großherzoglich Hessischen, auch in §. 29. der Nassauischen Schulordnung von 1817 geschehen ist.

D. Großmann: Die Abstellung der Brote könne er mindestens als allgemeine Maßregel nicht wünschen, da die Brote in den Gegenden, wo der Ackerbau vorherrsche, meist sehr gut und reichlich gewährt würden, der Grundbesitzer auch diese Abgabe nicht fühle, während sie für den Schullehrer von großem Nutzen sei.

Dieser Ansicht tritt v. Ziegler bei.

Staatsminister D. Müller: Vielleicht ließen sich alle Ansichten am leichtesten vereinigen, wenn man sich dem §. 38. des Gesetzentwurfes annähere, bei welchem man von der Ueberzeugung ausgegangen sei, daß sich hier, wegen der einschlagenden äußerst verschiedenen Verhältnisse, eine allgemeine Regel nicht wohl geben lasse und die Sache demnach in die Hand der Ortsschulvorstände gelegt werden müsse. In diesem Sinne nun schlage er vor, den zweiten Theil des §. nach den Worten „zu dulden“ so zu fassen: „auch hat der Schulvorstand dafür zu sorgen, daß Victualien, bei denen eine allzugroße Verschiedenheit in der Quantität und Qualität stattfinden kann, auf Verlangen des Schullehrers in angemessene stehende Geld- oder Naturalabgaben verwandelt werden.“

Gegen diesen Vorschlag lassen sowohl der Referent, als Secr. Harz ihre Anträge fallen, und wird ersterer einhellig, auch mit ihm der §. 38 c. selbst einstimmig angenommen.

Bei Gelegenheit dieses §. und in Beziehung auf dessen ersten Theil fragt übrigens noch v. Ziegler an, wie die Meinung doch wohl nur dahin gehe, daß der Schullehrer nicht selbst, sondern durch seine Leute die Naturalien einsammeln solle.

Referent, Prinz Johann, ergegnet, wie es die Absicht sei, den Schullehrer aus aller unmittelbaren Verührung mit denselben zu bringen, welche die Naturalien zu gewähren hätten. Es werde demnach die Ablieferung durch die Gemeinde selbst zu veranstellen sein.

Bei §. 39. (§. 35. des Entwurfs) (s. Nr. 482. d. Bl. S. 5253.) ist weder von der jenseitigen Kammer noch von der unterzeichneten Deputation gegen den jenseitigen Bericht etwas zu erinnern gefunden worden.

D. Großmann hat zwei Vorschläge gemacht. Der erste derselben geht dahin, Zeile 1. nach dem Worte „Geldeswerth“ einzuschalten: „unter Unrechnung des freien Nießbrauchs des etwaigen Schulwiedemuths.“

Referent, Prinz Johann, macht bemerklch, daß das, was hier beabsichtigt werde, durch den zu §. 38. beschlossenen Zusatz bereits erreicht sei.